

# **Deutscher Hubschrauber Verband e.V.**

German Helicopter Association

## **Aerial Work Committee**

c/o Volker Grasberger Falkensteiner Str. 37 D-74229 Oedheim

Tel. 07136-21424 Fax 07136-22783

E-Mail: volker.grasberger@t-online.de

An

[ENV-SustainablePPP@cec.eu.int](mailto:ENV-SustainablePPP@cec.eu.int)

Frau Hellsten, Leiterin Referat Chemische Stoffe (GD Umwelt)

200 Rue de la Loi / Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel, Belgien

### **Stellungnahme zu:**

Mitteilung der Kommission an den Rat, das europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss

Hin zu einer thematischen Strategie zur nachhaltigen Nutzung von Pestiziden

- KOM(2002) 349 endgültig -

Zu der oben angeführten Mitteilung nehmen wir wie folgt Stellung, und zwar

Zu Punkt VI, 1. Minimierung der von Pestiziden ausgehenden Gefahren und Risiken für Gesundheit und Umwelt durch ....

b) Verringerung spezieller Risiken wie:...

3. Sprühen aus der Luft

Wir schlagen vor, Sprühen aus der Luft nach dem Muster der BRD zu regeln. Dabei besteht eine Anzeigepflicht rechtzeitig vor Beginn der Einsätze an die nach Landesrecht zuständige Behörde. Dies erfolgt nach den „Richtlinien für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen“ sowie dem „Merkblatt über die Ausstattung der Einsatzgruppen zu o.a. Richtlinien“ der Biologischen Bundesanstalt. Diese nach Landesrecht zuständige Behörde prüft die Angaben und kann den Einsatz kontrollieren, korrigieren oder auch untersagen. Das hat sich in der Praxis sehr gut bewährt sowohl auf der Behörden, wie auch auf der Anwenderseite und sollte deshalb auch hier Anwendung finden.

### **Begründung:**

Bei einem Verbot liegt das Problem darin, dass dann jeweils Ausnahmen beantragt werden müssen, was in der Regel zu einem hohen Aufwand an Bürokratie führt und dabei auch noch wesentlich länger dauert. Dagegen ist das „Anzeigeverfahren“ wesentlich besser, schneller und unbürokratischer zu handhaben.

Ein generelles Verbot führt auch dazu, dass die Firmen, die für das Sprühen speziell ausgebildetes Personal mit entsprechender Berechtigung und spezielle Ausrüstung benötigen, bei einem generellen Verbot nicht mehr in der Lage sein werden, dieses Personal und die Ausrüstung vorzuhalten, wenn nicht die Möglichkeit besteht, eine gewisse Grundauslastung an Arbeit dafür zu haben.

Bei plötzlich auftretenden Kalamitäten wie z.B. Schwammspinner, Nonne, Maikäfer etc., welche nur per Hubschrauber wirksam und schnell bekämpft werden können, stehen dann weder Personal noch entsprechende Ausrüstung zur Verfügung.

Vor allen Dingen ist der Einsatz von Hubschraubern zum Sprühen in den Steillagen der Rebanbauflächen unentbehrlich und auch sinnvoll, da diese sonst nur per Hand durchgeführt werden können und u. a. auch der Anwenderschutz kaum gewährleistet ist.

Des weiteren können Einsätze in der Landwirtschaft nach ausgiebigen Niederschlägen erforderlich sein, wenn der Boden nicht mehr befahrbar ist. Dann ist in der Regel auch der Infektionsdruck durch diese Niederschläge besonders hoch. Diese Einsätze sind nicht planbar und deshalb sehr kurzfristig durchzuführen.

Wie uns die SLVA (Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Weinbau) in Trier bestätigte, ist durch den Einsatz von Hubschraubern im Weinbau der Verbrauch von Pflanzenschutzmitteln je ha zurückgegangen, zudem ist die beflogene Weinbaufläche in deren Bereich in den letzten 15 Jahren um 50% zurückgegangen, was durch Stilllegungen im Rahmen von Förderprogrammen als auch durch Überalterung der Winzer verursacht wurde. Auch der Landhandel (Raiffeisen) musste einen deutlichen Minderverbrauch durch den Einsatz von Hubschraubern feststellen. Das liegt u.a. auch daran, dass vorgeschriebene Aufwandmengen exakt eingehalten werden und auch keine „Reste“ entstehen die entsorgt werden.

Dass der Einsatz aus der Luft nur dort durchgeführt wird wo es sinnvoll und notwendig ist, ist durch die Einhaltung der „Richtlinien“ die für die Luftfahrtunternehmen zur Auflage gemacht wurden und natürlich auch durch die Wirtschaftlichkeit gegeben, d.h. die Landwirte, Winzer oder Forstleute werden den „teuren“ Einsatz von Luftfahrzeugen nicht leichtfertig bestellen, da sie ja dafür auch bezahlen müssen.

Natürlich sind wir gerne bereit und in der Lage die vorstehenden Gründe für den Einsatz von Luftfahrzeugen näher zu erläutern und durch entsprechenden Literatur zu belegen.

Wir hoffen, dass wir mit der vorstehenden Stellungnahme das von der Kommission vorgeschlagene Verbot „Sprühen aus der Luft“ in eine praktikable Regelung (vielleicht in Anlehnung an die in der BRD geltenden Vorschriften) erreichen können.

Mit freundlichem Gruß

Deutscher Hubschrauber Verband e.V.  
Aerial Work Committee

gez. Volker Grasberger